



CH-3003 Bern  
BAG

---

An die KVG-Versicherer

<b>Kreisschreiben Nr.:</b>	<b>2.1</b>
<b>Inkrafttreten:</b>	<b>1. Januar 2021</b>

Referenz/Aktenzeichen: 721.1-1  
Unser Zeichen: MOC/PEP  
Bern, 15. Dezember 2020

## **Pflichten bei Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen sowie Beteiligungen im Bereich der sozialen Krankenversicherung**

### **1. Vorwort**

Dieses Kreisschreiben richtet sich an Krankenkassen gemäss Art. 2 Abs. 1 KVAG<sup>1</sup> und gilt sinngemäss für private Versicherungsunternehmen, die dem VAG unterstehen (Art. 3 KVAG).

Darin werden die Anforderungen näher umschrieben, welche bei Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen sowie Beteiligungen zu beachten sind.

### **2. Fusion**

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Art. 5 Bst. f KVAG, Art. 9 Abs. 1 f. KVAG, Art. 8 Abs. 1 und 3 KVAV<sup>2</sup></li><li>- Art. 1 - 2, 3 - 28, 102 - 111 FusG<sup>3</sup> analog</li></ul> |
|---|

#### **2.1. Einzureichende Unterlagen**

Eine Fusion wird auf den **1. Januar** eines Kalenderjahres wirksam. Das BAG empfiehlt, die Transaktion

- 
- <sup>1</sup> Bundesgesetz vom 26. September 2014 betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz; SR 832.12)
  - <sup>2</sup> Verordnung vom 18. November 2015 betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsverordnung; SR 832.121)
  - <sup>3</sup> Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; SR 221.301)

rechtzeitig beim kantonalen Handelsregisteramt am Sitz der übernehmenden Gesellschaft zur Eintragung anzumelden, da die Fusion am ersten Werktag des Kalenderjahres **im Handelsregister eingetragen** sein muss.

Die geplante Fusion ist dem BAG bis am **30. Juni** des Vorjahres mitzuteilen. Die Mitteilung besteht aus folgenden Elementen:

- Positiver Vorprüfungsbescheid des kantonalen Handelsregisteramts.
- Fusionsabsichtserklärung der obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften (*Beschlussprotokoll*).
- Entwurf Fusionsvertrag.
- Entwurf Fusionsbilanz.
- Entwurf Fusionsbericht (*sofern gemäss FusG kein Fusionsbericht verlangt ist, genügen wirtschaftliche und rechtliche Erläuterungen zu dem Zweck und den Folgen der Fusion sowie zum Fusionsvertrag in analoger Anwendung von Art. 14 Abs. 3 lit. a und b FusG*).
- Entwurf Prüfungsbericht/e (betreffend Fusionsvertrag, -bericht und -bilanz) des zugelassenen Revisionsexperten des übernehmenden Versicherers (*oder, mit Zustimmung des BAG, eines anderen Revisionsexperten*).
- Entwurf Fusionsbeschluss gemäss Art. 18 FusG (*soweit gemäss FusG ein solcher verlangt ist*).

Dem BAG sind bis am **30. August** des Vorjahres folgende Unterlagen einzureichen:

- Rechtsgültig unterzeichneter Fusionsvertrag.
- Fusionsbilanz: Liegt der Bilanzstichtag bei Abschluss des Fusionsvertrages mehr als sechs Monate zurück oder sind wichtige Änderungen in der Vermögenslage eingetreten, so muss eine Zwischenbilanz erstellt werden.
- Fusionsbericht (*sofern gemäss FusG kein Fusionsbericht verlangt ist, genügen wirtschaftliche und rechtliche Erläuterungen zu dem Zweck und den Folgen der Fusion sowie zum Fusionsvertrag in analoger Anwendung von Art. 14 Abs. 3 lit. a und b FusG*).
- Prüfungsbericht/e (betreffend Fusionsvertrag, -bericht und -bilanz) des zugelassenen Revisionsexperten des übernehmenden Versicherers (*oder, mit Zustimmung des BAG, eines anderen Revisionsexperten*).
- Protokoll zum Fusionsbeschluss gemäss Art. 18 FusG (*soweit gemäss FusG ein solcher verlangt ist*).
- Informationsschreiben an die Versicherten über die beabsichtigte Fusion. Krankenversicherer, die sowohl Grund- wie auch Zusatzversicherung in derselben rechtlichen Einheit anbieten (gemischte Kassen), müssen die Versicherten darüber informieren, dass allfällige Zusatzversicherungsverträge inhaltlich unverändert übergehen.
- Informationsschreiben an die Versicherten, aus dem hervorgeht, wie sie sich zu verhalten haben, wenn sie die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht beim übernehmenden Versicherer weiterversichern wollen (Kündigungsmodalitäten).

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch Art. 7 i.V.m. Art. 8 KVAG betreffend die Änderung des Geschäftsplanes.

Nach vollzogener Fusion sind dem BAG folgende Unterlagen einzureichen:

- Bis nach einem Monat: Die Eröffnungsbilanz mit Bilanzstichtag 1. Januar sowie der aktuelle Auszug aus dem Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft und ein Auszug aus dem Handelsregister über die erfolgte Eintragung der Löschung bei der übertragenden Gesellschaft.
- Bis nach drei Monaten: Eine Bestätigung, dass alle Versicherten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom übernehmenden Versicherer übernommen wurden.

## 2.2. Weitere Modalitäten

Das BAG prüft, ob der übernehmende Versicherer über die Bewilligung zur Durchführung der sozialen Krankenversicherung verfügt und ob er nach wie vor die krankenversicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllt. Eine formelle Genehmigung der einzureichenden Unterlagen nimmt das BAG nicht vor.

Die Versicherungsverhältnisse in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gehen grundsätzlich auf den übernehmenden Versicherer über. Es sind daher die Kündigungsregeln des KVG<sup>4</sup> zu beachten. Den Versicherern ist es aber gestattet, den Versicherten einfachere Austrittsmöglichkeiten zu gewähren (insb. in Bezug auf Form und Fristen).

Die Prämien des übernehmenden Versicherers sind für die Versicherten der übertragenden Gesellschaft verbindlich. Werden bestimmte besondere Versicherungsformen vom übernehmenden Versicherer nicht mehr angeboten und liegt kein neuer Antrag für eine andere Versicherungsform vor, sind die betroffenen Versicherten grundsätzlich der ordentlichen Versicherung mit gleicher Franchise zuzuordnen. Unterscheidet sich eine besondere Versicherungsform beim übernehmenden Versicherer nur in Nebenpunkten, können die betroffenen Versicherten der vergleichbaren besonderen Versicherungsform mit gleicher Franchise zugeordnet werden, sofern sie keinen Antrag für eine andere Versicherungsform stellen. Dabei kommen die vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen über die Änderungen der Versicherungsbedingungen zum Tragen. Zudem sind die Versicherten transparent über die Änderungen zu informieren.

Bei der Taggeldversicherung nach KVG ist zu beachten, dass die Verträge vom übernehmenden Versicherer nicht ohne Zustimmung der Versicherungsnehmer geändert werden können. Ebenso ist im Fusionsvertrag festzuhalten, dass die bisher zurückgelegten Versicherungsjahre voll anzurechnen sind.

Die allenfalls von einer Krankenkasse angebotene UVG<sup>5</sup>-Versicherung ist grundsätzlich gleich zu behandeln wie die Zusatzversicherungen. Die die Unfallversicherung betreffenden Mittel sind beim übernehmenden Versicherer wieder diesem Bereich zuzuweisen. Ferner muss die Übernahme von Leistungen für Unfälle, die sich vor der Fusion ereignet haben, gewährleistet sein. Die Einzelheiten sind bei Mitteilung der Fusion mit der Aufsichtsbehörde abzusprechen.

Die Fusion wird mit der Eintragung im Handelsregister rechtswirksam. In diesem Zeitpunkt gehen alle Aktiven und Passiven des übertragenden Versicherers von Gesetzes wegen auf den übernehmenden Versicherer über. Die Fusion wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

## 2.3. Eingabe der Prämien

Grundsätzlich hat derjenige Versicherer Prämien einzureichen, der künftig die soziale Krankenversicherung durchführt. Die Ergebnisrechnungen, Budgets und Bestände sind so einzureichen, dass die Zahlen für das Vorjahr (Ist-Zahlen), das aktuelle Jahr (Hochrechnung) und das nächste Jahr (Prognose) vergleichbar sind. Für die Fusion folgt daraus, dass nur der übernehmende Versicherer Prämien einzureichen hat. Bei der Eingabe der Prämien sind die Ergebnisrechnungen, Budgets und Bestände von allen fusionierenden Versicherern für das Vorjahr (Ist-Zahlen), das aktuelle Jahr (Hochrechnung) und das nächste Jahr (Prognose) zusammenzurechnen.

## 3. Spaltung

- Art. 5 Bst. f KVAG, Art. 9 Abs. 1 f. KVAG, Art. 8 Abs. 1 und 3 KVAV
- Art. 1 - 2, 29 - 52, 102 - 111 FusG analog

<sup>4</sup> Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10)

<sup>5</sup> Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)

### 3.1. Einzureichende Unterlagen

Eine Spaltung wird auf den **1. Januar** eines Kalenderjahres wirksam. Das BAG empfiehlt, die Transaktion rechtzeitig beim kantonalen Handelsregisteramt am Sitz der übertragenden Gesellschaft zur Eintragung anzumelden, da die Spaltung am ersten Werktag des Kalenderjahres **im Handelsregister eingetragen** sein muss.

Die geplante Spaltung ist dem BAG bis am **30. Juni** des Vorjahres mitzuteilen. Die Mitteilung besteht aus folgenden Elementen:

- Positiver Vorprüfungsbescheid des kantonalen Handelsregisteramts.
- Spaltungsabsichtserklärung der obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften (*Beschlussprotokoll*).
- Entwurf Spaltungsplan/-vertrag.
- Entwurf Spaltungsbilanz.
- Entwurf Spaltungsbericht (*sofern gemäss FusG kein Spaltungsbericht verlangt ist, genügen wirtschaftliche und rechtliche Erläuterungen zu dem Zweck und den Folgen der Spaltung sowie zum Spaltungsplan/-vertrag in analoger Anwendung von Art. 39 Abs. 3 lit. a und b FusG*).
- Entwurf Prüfungsbericht/e (betreffend Spaltungsplan/-vertrag, -bericht und -bilanz) des zugelassenen Revisionsexperten.
- Entwurf des Spaltungsbeschlusses gemäss Art. 43 FusG.

Dem BAG sind bis am **30. August** des Vorjahres folgende Unterlagen einzureichen:

- Rechtsgültig unterzeichneter Spaltungsplan/-vertrag.
- Spaltungsbilanz: Liegt der Bilanzstichtag bei Abschluss des Spaltungsplans/-vertrags mehr als sechs Monate zurück oder sind wichtige Änderungen in der Vermögenslage eingetreten, so muss eine Zwischenbilanz erstellt werden.
- Spaltungsbericht (*sofern gemäss FusG kein Spaltungsbericht verlangt ist, genügen wirtschaftliche und rechtliche Erläuterungen zu dem Zweck und den Folgen der Spaltung sowie zum Spaltungsplan/-vertrag in analoger Anwendung von Art. 39 Abs. 3 lit. a und b FusG*).
- Prüfungsbericht/e (betreffend Spaltungsplan/-vertrag, -bericht und -bilanz) des zugelassenen Revisionsexperten.
- Protokoll zum Spaltungsbeschluss gemäss Art. 43 FusG.
- Informationsschreiben an die Versicherten über die beabsichtigte Spaltung. Krankenversicherer, die sowohl Grund- wie auch Zusatzversicherung in derselben rechtlichen Einheit anbieten (gemischte Kassen), müssen die Versicherten darüber informieren, dass allfällige Zusatzversicherungsverträge inhaltlich unverändert übergehen.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch Art. 7 i.V.m. Art. 8 KVAG betreffend die Änderung des Geschäftsplanes.

Nach vollzogener Spaltung sind dem BAG vom übernehmenden Versicherer folgende Unterlagen einzureichen:

- Bis nach einem Monat: Die Eröffnungsbilanz mit Bilanzstichtag 1. Januar sowie der aktuelle Auszug aus dem Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft/en und der übertragenden Gesellschaft, inkl. Nachweis der Löschung der übertragenden Gesellschaft im Falle einer Aufspaltung.

### 3.2. Weitere Modalitäten

Die Ausführungen zu Ziff. 2.2. gelten sinngemäss.

### 3.3. Eingabe der Prämien

Die Ausführungen zu Ziff. 2.3. gelten sinngemäss.

## 4. Umwandlung

- |  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Art. 5 Bst. f KVAG, Art. 9 Abs. 1 f. KVAG, Art. 8 Abs. 1 und 3 KVAV</li><li>- Art. 1 - 2, 53 - 68, 102 - 111 FusG analog</li></ul> |
|--|

Eine Umwandlung wird auf den **1. Januar** eines Kalenderjahres wirksam. Das BAG empfiehlt, die Transaktion rechtzeitig beim kantonalen Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden, da die Umwandlung am ersten Werktag eines Kalenderjahres **im Handelsregister eingetragen** sein muss.

Die geplante Umwandlung ist dem BAG bis am **30. Juni** des Vorjahres mitzuteilen. Die Mitteilung besteht aus folgenden Elementen:

- Positiver Vorprüfungsbescheid des kantonalen Handelsregisteramts.
- Umwandlungsabsichtserklärung der obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane (*Beschlussprotokoll*).
- Entwurf Umwandlungsplan.
- Entwurf Umwandlungsbilanz.
- Entwurf Umwandlungsbericht (*sofern gemäss FusG kein Umwandlungsbericht verlangt ist, genügen wirtschaftliche und rechtliche Erläuterungen zu dem Zweck und den Folgen der Umwandlung sowie zur Erfüllung der Gründungsvorschriften für die neue Rechtsform in analoger Anwendung von Art. 61 Abs. 3 lit. a und b FusG*).
- Entwurf Prüfungsbericht/e (betreffend Umwandlungsplan, -bericht und -bilanz) des zugelassenen Revisionsexperten.
- Entwurf des Umwandlungsbeschlusses gemäss Art. 64 FusG.

Dem BAG sind bis am **30. August** des Vorjahres folgende Unterlagen einzureichen:

- Rechtsgültig unterzeichneter Umwandlungsplan.
- Umwandlungsbilanz: Liegt der Bilanzstichtag bei Abschluss des Umwandlungsplans mehr als sechs Monate zurück oder sind wichtige Änderungen in der Vermögenslage eingetreten, so muss eine Zwischenbilanz erstellt werden.
- Umwandlungsbericht (*sofern gemäss FusG kein Umwandlungsbericht verlangt ist, genügen wirtschaftliche und rechtliche Erläuterungen zu dem Zweck und den Folgen der Umwandlung sowie zur Erfüllung der Gründungsvorschriften für die neue Rechtsform in analoger Anwendung von Art. 61 Abs. 3 lit. a und b FusG*).
- Prüfungsbericht/e (betreffend Umwandlungsplan, -bericht und -bilanz) des zugelassenen Revisionsexperten.
- Protokoll zum Umwandlungsbeschluss gemäss Art. 64 FusG.
- Soweit nach den Umständen erforderlich dieselben Belege wie bei der Neugründung.
- Informationsschreiben an die Versicherten über die beabsichtigte Umwandlung.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch Art. 7 i.V.m. Art. 8 KVAG betreffend die Änderung des Geschäftsplanes.

Nach vollzogener Umwandlung sind dem BAG folgende Unterlagen einzureichen:

- Bis nach einem Monat: Statuten der Zielgesellschaft, Eröffnungsbilanz mit Bilanzstichtag 1. Januar, Auszug aus dem Handelsregister über die Eintragung der Umwandlung.

Die Umwandlung wird mit der Eintragung im Handelsregister rechtswirksam. Die Umwandlung wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

## 5. Vermögensübertragung

- |  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Art. 5 Bst. f KVAG, Art. 9 Abs. 1 f. KVAG, Art. 8 Abs. 1 und 3 KVAV</li><li>- Art. 1 - 2, 69 - 77, 102 - 111 FusG analog</li></ul> |
|--|

### 5.1. Einleitende Bemerkung

Wenn die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte der übernehmenden Gesellschaft erhalten, kommen die Vorschriften des Spaltungsrechts (siehe Kap. 3) zur Anwendung.

### 5.2. Einzureichende Unterlagen

Eine Vermögensübertragung wird auf den **1. Januar** eines Kalenderjahres wirksam. Das BAG empfiehlt, die Transaktion rechtzeitig beim kantonalen Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden, da die Vermögensübertragung am ersten Werktag des Kalenderjahres **im Handelsregister eingetragen** sein muss.

Die geplante Vermögensübertragung ist dem BAG bis am **30. Juni** des Vorjahres mitzuteilen. Die Mitteilung besteht aus folgenden Elementen:

- Positiver Vorprüfungsbescheid des kantonalen Handelsregisteramts.
- Vermögensübertragungsabsichtserklärung der obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften (*Beschlussprotokoll*).
- Entwurf Vermögensübertragungsvertrag.

Dem BAG sind bis am **30. August** des Vorjahres folgende Unterlagen einzureichen:

- Rechtsgültig unterzeichneter Vermögensübertragungsvertrag.
- Auszüge aus den Protokollen der obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften über den Abschluss des Vermögensübertragungsvertrages, sofern der Vermögensübertragungsvertrag nicht von allen Mitgliedern dieser Organe unterzeichnet ist.
- Informationsschreiben an die Versicherten über die beabsichtigte Vermögensübertragung. Krankenversicherer, die sowohl Grund- wie auch Zusatzversicherung in derselben rechtlichen Einheit anbieten (gemischte Kassen), müssen die Versicherten darüber informieren, dass allfällige Zusatzversicherungsverträge inhaltlich unverändert übergehen.
- Informationsschreiben an die Versicherten, aus dem hervorgeht, wie sie sich zu verhalten haben, wenn sie die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht beim übernehmenden Versicherer weiterversichern wollen (Kündigungsmodalitäten).

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch Art. 7 i.V.m. Art. 8 KVAG betreffend die Änderung des Geschäftsplanes.

Nach vollzogener Vermögensübertragung sind dem BAG vom übernehmenden Versicherer folgende Unterlagen einzureichen:

- Bis nach einem Monat: Die Eröffnungsbilanz mit Bilanzstichtag 1. Januar sowie der aktuelle Auszug aus dem Handelsregister der übertragenden Gesellschaft.

### 5.3. Weitere Modalitäten

Die Ausführungen zu Ziff. 2.2. gelten sinngemäss.

### 5.3. Eingabe der Prämien

Die Ausführungen zu Ziff. 2.3. gelten sinngemäss.

## 6. Spezialfall Stiftungen

- |  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Art. 5 Bst. f KVAG, Art. 9 Abs. 1 f. KVAG, Art. 8 Abs. 1 und 3 KVAV</li><li>- Art. 1 – 2, 78 – 87, 102 – 111 FusG analog</li></ul> |
|--|

### 6.1. Einleitende Bemerkungen

Eine Stiftung kann bloss mit einer anderen Stiftung fusionieren oder Vermögen mit Aktiven und Passiven auf andere Rechtsträger übertragen. Die Vermögensübertragung ist nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt ist und insbesondere der Wahrung und Durchführung des Stiftungszwecks dient. Spaltungen und Umwandlungen von Stiftungen sind nicht zulässig.

### 6.2. Einzureichende Unterlagen bei Fusionen oder Vermögensübertragungen

In Ergänzung zu Kap. 2 (für die Fusion), resp. Kap. 5 (für die Vermögensübertragung) gelten bei Stiftungen die nachfolgenden Besonderheiten:

- Bis am 30. Juni des Vorjahres hat der übernehmende Krankenversicherer den Antrag zur Genehmigung der Fusion/Vermögensübertragung bei der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde mit Kopie an das BAG einzureichen.
- Der Revisionsbericht hat darzulegen, ob die allfälligen Rechtsansprüche der Destinatäre gewahrt sind und ob Forderungen von Gläubigerinnen und Gläubigern bekannt oder zu erwarten sind, zu deren Befriedigung das Vermögen der beteiligten Stiftungen nicht ausreicht.
- Bis am 30. August des Vorjahres ist dem BAG eine Kopie der entsprechenden Verfügung der Stiftungsaufsichtsbehörde einzureichen. Aus dieser Verfügung (oder aus einem separaten Dokument) muss ersichtlich sein, dass die Stiftungsaufsichtsbehörde die Fusion (erst) am ersten Werktag des darauffolgenden Jahrs zur Eintragung ins Handelsregister meldet.

## 7. Beteiligungen

Art. 10 KVAG
--------------

### 7.1. Einleitende Bemerkungen

Das KVAG sieht für Krankenversicherer vorgängige Meldepflichten bei Erreichen sowie bei Über- bzw. Unterschreiten von bestimmten Beteiligungsschwellen vor. Die Meldung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob es sich dabei um einen Krankenversicherer handelt oder um eine andere juristische oder natürliche Person, die sich an einem Krankenversicherer beteiligt.

### 7.2. Einzureichende Unterlagen

Folgende Angaben sind dem BAG spätestens acht Wochen vor dem geplanten Erreichen oder dem Über- bzw. Unterschreiten des Schwellenwertes einzureichen:

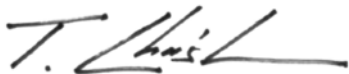
- Name und Adresse der Personen, die beabsichtigen, sich zu beteiligen, sowie deren Sitz oder Wohnsitz.

- Beabsichtigte Art und Anzahl der Beteiligungspapiere und des mit diesen verbundenen Kapitals oder der Stimmrechte.
- Beabsichtigter Zeitpunkt des Erwerbs.
- Beabsichtigter Zeitpunkt der Übertragung der Beteiligungspapiere, wenn dieser mit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auseinanderfällt.
- Gründe für die beabsichtigte Beteiligung.

Der Krankenversicherer hat eine natürliche oder juristische Person, die durch die beabsichtigte Veränderung ihrer Beteiligung gemäss Art. 10 KVAG meldepflichtig wird, auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen.

Das vorliegende Kreisschreiben enthält Änderungen in allen Ziffern.  
*Dieses Kreisschreiben ersetzt das Kreisschreiben 2.1 vom 1. Oktober 2016 „Mitteilungspflichten bei Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen sowie Beteiligungen im Bereich der sozialen Krankenversicherung“*

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung  
Der Leiter



Thomas Christen  
Vizedirektor  
Mitglied der Geschäftsleitung

Abteilung Versicherungsaufsicht  
Der Leiter a. i.



Cristoforo Motta